

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

- Der Mieter ist verpflichtet alle in- und ausländische Rechtsregelungen, behördliche Vorschriften, die Verkehrsregelungen einzuhalten, wofür er mit voller Verantwortung haftet.
- Der Mieter ist verpflichtet den Kraftwagen und sein Zubehör nach der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung bezüglich dessen Typs mit entsprechender Sorgfalt zu benutzen, anzuwenden und zu schonen. Nach allen auftretenden Schäden aus deren Nichteinhaltung ist er finanziell vollverantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet die für ihn übergebenen Dokumente sorgfältig zu behandeln, von Beschädigungen zu schonen. Der Mieter ist verpflichtet den in seinem Besitz und Gebrauch befindlichen Kraftwagen mit allen Mitteln gegen Diebstahl zu schützen, so soll er ihn außer Gebrauch immer abschließen, im Kraftwagen Wertgegenstände an sichtbaren Stellen nicht lassen, mit dem Kraftwagen möglichst an bewachten oder geschlossenen Stellen zu parken, und beim Verlassen des Kraftwagens eine besondere Umsicht auszuüben.
- Es ist verboten den Mietwagen:
 - an Dritten zu vermieten, zum Gebrauch zu überlassen, das Fahren an nicht im Vertrag angegebenen Personen zu übergeben,
 - fahrlässig oder unsachgemäß zu betreiben, überlasten,
 - darin nicht geeigneten Kraftstoff anzuwenden,
 - mit unzulässiger Menge von Motoröl zu betreiben,
 - zur Förderung von fremden Personen oder Waren anzuwenden,
 - zur Förderung von Haustieren anzuwenden,
 - zum Autorennen oder zu dessen Vorbereitung anzuwenden,
 - zum Schleppen von anderen Kraftfahrzeugen anzuwenden,
 - beim Einfrieren der Kühlflüssigkeit, beim Verfließen der Schmieröle anzuwenden,
 - unter der Auswirkung oder nach der Verzehrerung von Alkohol, Medikamenten oder Rauschgift zu fahren.
- Der Mieter ist verpflichtet den vollen Schaden zu ersetzen,:
 - wenn er den Kraftwagen fahrlässig, unsachgemäß betreibt, überlastet,
 - wenn er nicht geeigneten Kraftstoff anwendet, den Kraftwagen mit unzulässiger Menge von Motoröl betreibt,
 - für alle Beschädigungen, Verletzungen des Kraftwagens, für die überrgewöhnlichen Abnutzungen, die während der Zeit der Vermietung entstanden sind, wenn diese keine Versicherungsereignisse sind,
 - für allen Mängel von Bestandteilen, Zubehör, Einrichtungen- und sonstigen Gegenständen,
 - für die Schäden im Falle von fahrlässiger Bewachung, Parken, Lagerung, Verlassen des Kraftwagens,
 - für die Schäden im Falle eines Diebstahls oder Teildiebstahls, wenn er irgendeinen Schlüssel, die Verkehrszulassung oder die Dokumente des Kraftwagens geeignet zur Bescheinigung des Eigentums- oder Gebrauchsrechtes vor der Behörde beim Diebstahl im Kraftwagen gelassen hat,
 - für alle Tätigkeiten, Benehmen des Mieters oder seines Vermittlers, wenn diese den Schadenersatz der Versicherungsanstalt ausschließt oder beschränkt.
- Der Mieter ist verpflichtet den auf der anderen Seite angegebenen Selbstanteil zu bezahlen, wenn ein Schaden aus eigenem Verschulden entstanden ist, und die Versicherungsanstalt den Schaden ersetzt hat. Die Verantwortung für Schadenersatz des Mieters besteht unabhängig von der Höhe des Selbstanteiles der Versicherung für den Vollbetrag des Schadens bei der Beschädigung des Daches, der Gummireifen, der Räder, der Bodenplatte und der darunter befindlichen Teile, der Außenspiegel, der Antenne und des Innenraumes. Der Mieter ist verpflichtet den Selbstanteil auch dann – als Teil der Risikoaufteilung zwischen den Partnern – zu bezahlen, wenn der Kraftwagen von ihm gestohlen worden ist, auch dann, wenn der Mieter entsprechend dem Inhalt des Punktes 2 verfahren ist. Der Auftritt, Anspruchsanmeldung, Prozessführung gegenüber der Versicherungsanstalt bzw. dem Aneigner des Kraftwagens ist die Aufgabe des Vermieters auf seine Kosten.
- Der Vermieter nimmt keine Verantwortung für die Werte und sonstigen Gegenstände (Geld, Wertgegenstand usw.) an, die im Kraftwagen gelassen sind. Der Vermieter haftet auch für die direkten und indirekten Schäden, die der Mieter aus der Schadhafwerdung des Kraftwagens erlitten hat.
- Der Mietvertrag entsteht auf Grund der Gebühren angegeben im **Kalkulationsblatt**, das die Anlage dieses Vertrages bildet. Über den Gebühren laut der Gebührenliste belasten die Kosten des Kraftstoffes und sonstiger Sachausgaben (z.B. Parken, Fähre, Autobahngebühr usw.) den Mieter. Beim Vertragsabschluss ist der Mieter verpflichtet die Kautionsbestimmungen im Kalkulationsblatt zu bezahlen, die eine Gewährleistung gegen die vom Mieter dem Vermieter verursachten Schäden dient. Am Ende der Vermietung wird die Kautionsbestimmungen zurückbezahlt, abgezogen den Betrag für die an den Vermieter verursachten Schäden. Der Vermieter ist nicht verpflichtet die Kautionsbestimmungen zurückzubehalten, solange eine offene Frage bezüglich der eventuellen Verantwortung für Schäden des Mieters besteht. Der Vermieter ist nicht verpflichtet nach der Kautionsbestimmungen zu bezahlen. Der Betrag über den Vorschuss soll spätestens einen Monat vor dem Reisebeginn eingezahlt werden. Bei einer Kündigung der Reise erhält der Mieter 50 % der bis dann eingezahlten Gebühr zurück.
- Die Mietgebühr beinhaltet die Kosten
 - der Versicherungsgebühren,
 - der Reparatur (ausgenommen Reifenpanne), der Wartungen und des Nachfüllens der Schmierstoffe.Die während der Miete auftretenden sonstigen Kosten belasten den Mieter.
- Der Mieter ist verpflichtet den Kraftwagen vor dem Beendigungszeitpunkt – mangels sonstiger Vereinbarung – in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, am Abgabeort (siehe Punkt 11) – mit der Berücksichtigung der normalen Abnutzung – im Zustand gleich dem bei der Übernahme zu übergeben. Hat der Mieter den Kraftwagen bestimmungswidrig gebraucht, bzw. er ist in einem stark verschmutzten Zustand, so soll der Mieter den daraus stammenden Schaden ersetzen. Gibt der Mieter den Kraftwagen nach dem Beendigungszeitpunkt dem Vermieter zurück, so ist er verpflichtet nach jeden verzogenen 12 Stunden eine Gebühr von einem Tag zu bezahlen. Kann der Vermieter im Anfangszeitpunkt der Vermietung aus irgendeinem Grund den Kraftwagen nicht übergeben, so bezahlt er dem Mieter einen Schadenersatz in der Höhe der Gebühr für die Verzugszeit und weitere 5 000 HUF Schmerzensgeld. Überschreitet der Verzug des Vermieters zwei Tage, so kann der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten, er bekommt die eingezahlte volle Mietgebühr zurück, er ist ferner für 10 000 HUF Schmerzensgeld berechtigt. Im Falle eines Verzuges des Vermieters kann der Mieter gegenüber dem Vermieter über die oben beschriebenen keinen Schadenersatz oder irgendein Entgelt verlangen. Im Falle von dem Vermieter nicht zurechenbaren äußeren Umständen (besonders der Diebstahl, Unfall, Verzug der Rückgabe vom vorigen Mieter) ist der Vermieter berechtigt einen Kraftwagen anstelle des im Vertrag festgelegten in der ähnlichen Kategorie und Zustand zu vermieten.
- Möchte der Mieter den Kraftwagen nach dem Beendigungszeitpunkt brauchen, so soll er dem Vermieter mindestens 24 Stunden vor dem Beendigungszeitpunkt anmelden. Der Vermieter ist nicht verpflichtet den Mietvertrag zu verlängern. Bei einer Verletzung des Vertrages vom Mieter ist der Vermieter berechtigt den Mietvertrag fristlos zu kündigen, den Kraftwagen vom Mieter zurückzunehmen. Die Partner stellen fest, wenn der Mieter innerhalb von 48 Stunden nach dem Ablauf des Mietvertrages den von ihm gebrauchten Kraftwagen dem Vermieter nicht zurückgibt, bzw. den Mietvertrag nicht verlängert, oder sich für die Verzögerung nicht entschuldigt, so kann der Vermieter voraussetzen, dass der Mieter den Kraftwagen angeeignet hat und ist der Vermieter gegen den Mieter berechtigt eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, bzw. den Kraftwagen steckbrieflich verfolgen zu lassen. Genauso kann der Vermieter verfahren, wenn andere Umstände die oben erwähnte Voraussetzung entsprechend begründen.
- Mangels sonstiger Vereinbarung ist die Stelle der Übernahme und Abgabe: Budapest, III. Bécsi út 310., das Büro des Vermieters.
- Der Mieter ist verpflichtet bei der Stellung des Kilometerzählers angegeben in der Rubrik „Verbindliches Service bei km“ des **Protokolls der Übergabeübernahme** eine technische Inspektion in einem dem Typ des Kraftwagens entsprechenden Fachservice durchführen zu lassen. Die Rechnung mit MwSt., die auch die Stellung des Kilometerzählers beinhaltet soll im Büro des Vermieters abgegeben werden, die nachgewiesenen Kosten der technischen Inspektion werden vom Vermieter rückerstattet. Bei einer verspäteten Durchführung, bzw. Versäumung der Inspektion ist der Mieter verpflichtet nach allen Überschreitungen von 500 km an den Vermieter 10 000 HUF, darüber bei jedem angefangenen 100 km 1 000 HUF zu bezahlen. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet nach allen 2000 km den Stand des Motoröles zu kontrollieren, erforderlichenfalls nachzufüllen.
- Bei einem technischen Fehler kann der Mieter den nächsten Fachservice aufsuchen, wo er ohne die Genehmigung und auf die Kosten des Vermieters den Kraftwagen bis zu den Kosten von 10 000 HUF reparieren lassen. Bei einem unüberwindlichen Fehler, Unfall oder Reparatur für einen höheren Betrag soll der Mieter in möglichst kürzester Zeit die Verbindung mit dem Vermieter über Telefonnummer **+36 20 480 7146** aufnehmen.
- Bei einer Reparatur nach dem vorigen Punkt ist der Mieter verpflichtet den ausgetauschten Teil vom Fachservice zu verlangen, diesen zu bewahren und spätestens bei der Abgabe dem Vermieter zu übergeben. Im Falle deren Versäumung belasten die Kosten der Reparatur den Mieter.
- Der Mieter ist verpflichtet bei einem Unfall mit persönlicher Verletzung oder Sachschaden die Maßnahmen der Polizei zu verlangen, bzw. bei einer Aufbrechung, Beschädigung, Stehlen des Kraftwagens soll er in der Polizeihauptmannschaft eine Anzeige erstatten und die Urkunde (Protokoll, Bescheinigungsblatt usw.) im Büro des Vermieters abgeben. Bei einem Unfall ist der Mieter ferner verpflichtet mit dem erforderlichen Sorgfalt zu verfahren, zur Klärung der Sache alles zu tun, alle mögliche Angaben der Teilnehmer des Schadensfalles zu besorgen (z.B. Kennzeichen des anderen Fahrzeuges, Name, Adresse des Eigentümers/Fahrers, Lageplan, eventuell Photo). Der Mieter hat keinen Recht zu einem Vergleich, auf Lasten des Vermieters, er darf keine Erklärung abgeben.
- Alle Ereignisse bezüglich des Kraftwagens auf den öffentlichen Straßen – besonders die die später die Vermietung hindern, unmöglich machen können – (Zusammenstoß, Glasbruch, Verschwinden des Fahrzeuges usw.) sollen innerhalb von 3 Stunden an den Vermieter angemeldet werden. Der Mieter ist verpflichtet bei einem Unfall oder Fehler auf Grund einer vorherigen Vereinbarung – auf Kosten des Vermieters – über das sichere Abstellen und Bewachung des Kraftwagens zu sorgen.
- Der Mieter soll bei einem Verzug von irgendwelchen Schulden an den Vermieter 15 % Zinsen bezahlen.
- Vermieter und Mieter vereinbaren, dass die nach den Rechtsregeln zu bezahlende Steuer nach Firmenauto – wenn diese auftritt – vom Mieter bezahlt wird.
- In den im Vertrag nicht geregelten Fragen ist das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend. Im Falle einer Rechtsstreitigkeit legen die Partner die ausschließliche Zuständigkeit des Zentralen Bezirksgerichtes Pest (Pesti Központi Kerületi Bíróság) fest.
- Die Partner haben den Vertrag als mit ihren Willen vollkommen gleichen nach Durchlesen und Verständnis unterzeichnet und je ein Exemplar übernommen.